

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 20. Februar 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-355
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: III 35-1.19.14-36/03

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-19.14-1203

Antragsteller:

neuform - Türenwerk
Hans Glock GmbH & Co. KG
Gottlieb-Daimler-Straße 10
71729 Erdmannhausen

Zulassungsgegenstand:

Brandschutzverglasung "neuform-Typ NVG 301"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

Geltungsdauer bis:

28. Februar 2011

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst zehn Seiten und zehn Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

- 1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der Brandschutzverglasung, "neuform - Typ NVG 301" genannt, und ihre Anwendung als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13¹.
- 1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist aus Scheiben vom Typ "PYROSWISS", einem Rahmen und den Glashalteleisten aus Holzprofilen, den Dichtungen und den Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2 herzustellen.

1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Brandschutzverglasung darf als Bauart zur Errichtung von nichttragenden, inneren Wänden bzw. zur Herstellung lichtdurchlässiger Teilflächen in inneren Wänden angewendet werden.
- 1.2.2 Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verhindern bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Flammen- und Brandgasdurchtritt über mindestens 30 Minuten, jedoch nicht den Durchtritt der Wärmestrahlung. Sie dürfen daher nur an Stellen eingebaut werden, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften wegen des Brandschutzes keine Bedenken bestehen (z. B. als Lichtöffnungen in Flurwänden, wobei die Unterkante der Verglasung mindestens 1,8 m über dem Fußboden angeordnet sein muss).

Über die Zulässigkeit ihrer Anwendung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde in jedem Einzelfall, soweit nicht bauaufsichtliche Vorschriften die Zulässigkeit regeln.

- 1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage > 80° bis 90°) in
- mindestens 11,5 cm dicke Wände oder zwischen Pfeilern aus Mauerwerk nach DIN 1053-1³ mit Steinen mindestens der Festigkeitsklasse 12 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder
 - mindestens 10 cm dicke Wände oder zwischen Bauteilen aus Beton bzw. Stahlbeton nach DIN 1045-1⁴ mindestens der Betonfestigkeitsklasse C8/10 bzw. C12/15 (Die Mindestbetonfestigkeitsklassen nach DIN 1045-1⁴, Tabelle 3, sind zu beachten.) oder nach DIN 1045⁵ mindestens der Festigkeitsklasse B 10 bzw. B 15 oder
 - mindestens 17,5 cm dicke Wände aus Porenbetonmauerwerk nach DIN 1053-1³ oder Porenbeton-Blocksteinen oder Porenbeton-Plansteinen nach DIN 4165⁶ oder in Porenbeton-Wandplatten nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung mindestens der Festigkeitsklasse 4 sowie mit Mörtel mindestens der Mörtelgruppe II oder Dünnbettmörtel der Mörtelgruppe III

einzubauen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-2 angehören.

1	DIN 4102-13:1990-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
2	DIN 4102-2:1977-09	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
3	DIN 1053-1:1996-11	Mauerwerk, Rezeptmauerwerk; Berechnung und Ausführung
4	DIN 1045-1:2001-07	Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton - Teil 1: Bemessung und Konstruktion
5	DIN 1045:1988-07	Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung
6	DIN 4165:1996-11	Porenbeton-Blocksteine und Porenbeton-Plansteine



- 1.2.4 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3500 mm.
Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.
- 1.2.5 Die Brandschutzverglasung darf aus vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen zusammengesetzt werden.
- 1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass Einzelglasflächen (maximale Scheibengröße) von maximal 1220 mm x 1820 mm entstehen. Die Scheiben dürfen wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet werden.
Die Scheiben dieser Brandschutzverglasung dürfen außer der Abdeckung durch Anschläge und Glashalteleisten an ihren Rändern (wie z. B. vor- oder aufgesetzte Sprossen oder andere Zierleisten) keine weiteren Abdeckungen erhalten.
In einzelne Teilflächen der Brandschutzverglasung dürfen an Stelle der Scheiben Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 mit den maximalen Abmessungen 1240 mm x 1840 mm - wahlweise im Hoch- oder Querformat - eingesetzt werden.
- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.
- 1.2.8 Die Brandschutzverglasung darf nicht als Absturzsicherung angewendet werden.
- 1.2.9 Die Brandschutzverglasung darf nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen Scheiben vom Typ "PYROSWISS" der Firma VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Bern (CH), verwendet werden, die an jeder Stelle mindestens 6 mm dick sind.

Die Scheiben müssen vorgespannt sein und bezüglich ihrer Eigenschaften den Scheiben entsprechen, die bei den Zulassungsprüfungen verwendet wurden⁷.

2.1.2 Rahmen und Glashalteleisten

2.1.2.1 Für den Rahmen (Holme) der Brandschutzverglasung sind Profile aus Laubholz nach DIN 4074-5⁸ oder Nadelholz nach DIN 4074-1⁹ mit einer Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$ (lufttrocken) zu verwenden. Wahlweise dürfen auch Profile aus Brettschichtholz nach DIN 1052-1¹⁰ verwendet werden. Die Mindestabmessungen der Rahmenprofile betragen 40 mm x 74 mm.

Es dürfen Profil-Varianten nach Anlage 5 verwendet werden.

Der Rahmen der Brandschutzverglasung darf aus werksmäßig vorgefertigten, seitlich aneinandergereihten Rahmenelementen aus Holmprofilen entsprechend Anlage 5 zusammengesetzt werden.

Bei diesen - auch in den Anlagen - dargestellten Rahmenprofilen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse G 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind nach DIN 4103-1¹¹ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereich 2) zu führen bzw. der Überprüfung von stati-

⁷ Die Zusammensetzung sowie eine Zusammenstellung der physikalischen Eigenschaften und der maßgeblichen Herstellungsbedingungen der Scheiben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

⁸ DIN 4074-5:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 5: Laubschnittholz

⁹ DIN 4074-1:2003-06 Sortierung von Holz nach der Tragfähigkeit; Teil 1: Nadelnschnittholz

¹⁰ DIN 1052-1: Holzbauwerke; Berechnung und Ausführung (in der jeweils geltenden Ausgabe)

¹¹ DIN 4103-1:1984-07 Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise

schen Nachweisen der Firma neuform-Türenwerk Nr. S-WUE 970715 der LGA Bayern, Prüfamts für Baustatik der Zweigstelle Würzburg, vom 16.04.1998 zu entnehmen.

Danach betragen z. B. für die maximale Höhe der Brandschutzverglasung von 3500 mm und einen Abstand der senkrechten Rahmenprofile von maximal 1570 mm die Mindestabmessungen der senkrechten Rahmenprofile 40 mm x 120 mm.

2.1.2.2 Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit ≤ 1 mm dicken Profilen aus Metallblechen bekleidet werden (s. Anlage 3).

2.1.2.3 Als Glashalteleisten sind ≥ 20 mm hohe Profile aus Laubholz nach DIN 4074-5⁸ oder Nadelholz nach DIN 4074-1⁹ bzw. nach DIN 1052-1¹⁰ mit einer Rohdichte ≥ 600 kg/m³ (lufttrocken) gemäß den Anlagen 2 und 3 zu verwenden.

2.1.3 Dichtungen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend mindestens 4 mm dicke und 20 mm breite Dichtungstreifen vom Typ "Kerafix-Blähpapier Neu" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1506 einzulegen.

Wahlweise dürfen die oben genannten Dichtungstreifen auch in den Abmessungen 4 mm x 18 mm verwendet werden. Diese sind mit einer schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Silikondichtungsmasse zu versiegeln.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung des Rahmens der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Bauteilen müssen geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen - verwendet werden.

2.1.5 Ausfüllungen

Werden nach Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür folgende Ausfüllungen¹³ (sogenannte Füllungselemente bzw. -platten) gemäß Anlage 4 zu verwenden:

2.1.5.1 Einschalige werksmäßig vorgefertigte Ausfüllungen:

- vom Typ "Füllungselement Position 29" mit einer Dicke von mindestens 25 mm, bestehend aus zwei äußeren nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² mineralischen Bauplatten, Rohdichte ≥ 800 kg/m³, mit einer innenliegenden (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² thermischen Isolierplatte, Rohdichte ≥ 950 kg/m³, oder
- vom Typ "Füllungselement Position 30" mit einer Dicke von mindestens 44 mm, bestehend aus zwei äußeren normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹² Bauplatten aus Holzwerkstoffen, Rohdichte ≥ 550 kg/m³, und einer inneren schwerentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Bauplatten aus Holzwerkstoffen, Rohdichte ≥ 650 kg/m³.

Die äußeren Bauplatten der Ausfüllungen sind jeweils im Verbund mit normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹² Holzwerkstoffplatten, Rohdichte ≥ 600 kg/m³ gefertigt.

Die Stirnseiten der Ausfüllungen sind jeweils umlaufend mit einem eingebrachten Streifen eines dämmschichtbildenden Baustoffs versehen.

2.1.5.2 Zweischalige Ausfüllungen mit einer Dicke ≥ 70 mm bestehend aus zwei mindestens 20 mm dicken, werksmäßig vorgefertigten "Füllungsplatten Position 26" aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² mineralischen Bauplatten, Rohdichte ≥ 800 kg/m³ und einer innenliegenden, mindestens 20 mm dicken, nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Mineralfasermatte, Rohdichte ≥ 30 kg/m³.

2.1.5.3 Mehrschalige Ausfüllungen mit einer Dicke ≥ 70 mm bestehend aus werksmäßig vorgefertigten "Füllungsplatten Position 27" und/oder "Füllungsplatte Position 28" aus zwei

¹² DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

¹³ Materialangaben und konstruktiver Aufbau sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.



äußeren mindestens 20 mm bzw. 22 mm dicken Schalen - wahlweise aus nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² mineralischen Bauplatten oder nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Holzspanplatten, Rohdichte jeweils $\geq 800 \text{ kg/m}^3$ -, und einer $\geq 8 \text{ mm}$ dicken Zwischenschicht aus einer normalentflammbaren (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹² Holzspanplatte, Rohdichte $\geq 500 \text{ kg/m}^3$.

Wahlweise darf in dem Hohlraum eine mindestens 20 mm dicke nichtbrennbare (Baustoffklasse DIN 4102-A)¹² Mineralfasermatte angeordnet werden.

- 2.1.5.4 Die Ausfüllungen nach den Abschnitten 2.1.5.1 und 2.1.5.3 dürfen wahlweise Oberflächenbeschichtungen mit $\leq 2 \text{ mm}$ dickem Furnier oder $\leq 1,5 \text{ mm}$ dicken Schichtstoff- oder Faserplatten erhalten.
- 2.1.5.5 Bei diesen Ausfüllungen handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen an den Brandschutz der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Absturzsicherung und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für den Anwendungsfall nach technischen Baubestimmungen oder nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen zu führen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung der Bauprodukte

2.2.1 Herstellung

- 2.2.1.1 Bei der Herstellung der Bauprodukte sind die jeweiligen Bestimmungen der Abschnitte 2.1.1 bis 2.1.5 einzuhalten.
- 2.2.1.2 Zur Herstellung der vorgefertigten Rahmenelemente gemäß Abschnitt 1.2.5 sind Rahmenprofile nach Abschnitt 2.1.2.1 zu verwenden (s. Anlage 5).
- 2.2.1.3 Die werksmäßig vorgefertigten, sogenannten Füllungselemente nach Abschnitt 2.1.5.1. und die werksmäßig vorgefertigten, sogenannten Füllungsplatten nach den Abschnitten 2.1.5.2 und 2.1.5.3 sind entsprechend den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Konstruktionsunterlagen zu fertigen.

2.2.2 Kennzeichnung

2.2.2.1 Kennzeichnung der Scheiben

Jede Scheibe vom Typ "PYROSWISS" und ggf. zusätzlich ihr Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Die für den Zulassungsgegenstand zu verwendenden Scheiben sind mit einem Ätz- oder Einbrennstempel mit folgenden Angaben zu kennzeichnen:

- Name des Herstellers der Scheibe
- Bezeichnung: "PYROSWISS"
- Dicke: ... mm

Außerdem muss jede Scheibe einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Scheibe vom Typ "PYROSWISS"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-709
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Dicke der Scheibe: ... mm
- Größe: mm x mm
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Scheibe nicht nachschneiden!"



2.2.2.2 Kennzeichnung der vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 oder ggf. zusätzlich ihre Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- Rahmenelemente für Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1203
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

2.2.2.3 Kennzeichnung der werksmäßig vorgefertigten Füllungselemente nach Abschnitt 2.1.5.1. und der werksmäßig vorgefertigten Füllungsplatten nach den Abschnitten 2.1.5.2 und 2.1.5.3

Die werksmäßig vorgefertigten Füllungselemente nach Abschnitt 2.1.5.1. und die werksmäßig vorgefertigten Füllungsplatten nach den Abschnitten 2.1.5.2 und 2.1.5.3 oder ggf. zusätzlich ihre Beipackzettel oder ihre Verpackung oder, wenn dies Schwierigkeiten bereitet, der Lieferschein oder die Anlage zum Lieferschein müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungs-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die werksmäßig vorgefertigten Füllungselemente bzw. -platten müssen einen Aufdruck oder Aufkleber mit folgenden Angaben aufweisen:

- "Füllungsplatte Position 26" für Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301" bzw. "Füllungsplatte Position 27" für Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301" bzw. "Füllungsplatte Position 28" für Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301" bzw. "Füllungselement Position 29" für Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301" bzw. "Füllungselement Position 30" für Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-19.14-1203
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:
- Vermerk: "Kanten nicht nacharbeiten/nachschnitten!"

2.2.2.4 Kennzeichnung der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.5.1 bis 2.1.5.3

Die Produkte bzw. die Verpackungen der Produkte oder die Beipackzettel oder die Lieferscheine oder die Anlagen zu den Lieferscheinen müssen jeweils vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.



2.2.2.5 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist von dem Hersteller, der sie fertig stellt bzw. einbaut, mit einem Stahlblechschild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben eingeprägt enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "neuform - Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30
- Name (oder ggf. Kennziffer) des Herstellers, der die Brandschutzverglasung fertig gestellt/eingebaut hat (s. Abschnitt 4.4)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom Hersteller
- Zulassungsnummer: Z-19.14-1203
- Herstellungsjahr:

Das Schild ist auf den Rahmen der Brandschutzverglasung zu schrauben (Lage s. Anlage 1).

2.3 Übereinstimmungsnachweise

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Übereinstimmungsnachweis für die vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und die vorgefertigten Füllungselemente bzw. -platten nach Abschnitt 2.2.1.3

Die Bestätigung der Übereinstimmung der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der werksmäßig vorgefertigten Füllungselemente bzw. -platten nach Abschnitt 2.2.1.3 mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.1.2 Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5.4 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204:2005-01 des Herstellers nachzuweisen.

Für die Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2.1, 2.1.2.3, 2.1.3 und 2.1.5.1 bis 2.1.5.3 gilt:

Diese Bauprodukte dürfen für die Herstellung der Brandschutzverglasung nur verwendet werden, wenn für sie der im jeweiligen Verwendbarkeitsnachweis geforderte Übereinstimmungsnachweis vorliegt.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der werksmäßig vorgefertigten Rahmenelemente nach Abschnitt 2.2.1.2 und der werksmäßig vorgefertigten Füllungselemente bzw. -platten nach Abschnitt 2.2.1.3 sowie der Bauprodukte nach den Abschnitten 2.1.2.2 und 2.1.5.4 ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicher stellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile



- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

3 Bestimmungen für die Bemessung

Der Sturz über der Brandschutzverglasung muss statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Sofern der obere, seitliche Anschluss der Brandschutzverglasung an Massivwände gemäß Anlage 1 schräg oder gebogen ausgeführt wird, darf die Brandschutzverglasung auch in diesem Bereich (außer ihrem Eigengewicht) keine zusätzliche vertikale Belastung erhalten.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2 zusammengesetzt werden.

Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung dürfen nur von Unternehmen ausgeführt werden, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen. Der Antragsteller hat hierzu die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung – auch die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Festlegungen gemäß Abschnitt 2.1.5 - und die Herstellung des Zulassungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen. Der Antragsteller hat eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Zulassungsgegenstand herzustellen. Diese Liste ist dem Deutschen Institut für Bautechnik vorzulegen; Änderungen daran sind ihm mitzuteilen.

4.2 Bestimmungen für den Zusammenbau

4.2.1 Bestimmungen für den Zusammenbau der Rahmenprofile und Glashalteleisten

4.2.1.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung muss aus Holzprofilen nach Abschnitt 2.1.2.1 bzw. hergestellt werden. Die Rahmenholme sind gemäß Anlagen 5 auszuführen. Der Rahmen ist in den Ecken und an den Stoßstellen gemäß Anlage 6 zu verbinden und abschließend zu verleimen. Zwei- oder mehrteilige Holme sind mit Spanplattenschrauben in Abständen ≤ 500 mm untereinander zu verbinden.

Für Brandschutzverglasungen, die gemäß Abschnitt 1.2.5 aus werksmäßig vorgefertigten Elementen zusammengesetzt werden dürfen, sind zwei- oder mehrteilige Holme nach Abschnitt 2.2.1.2 zu verwenden, die mit Spanplattenschrauben in Abständen ≤ 500 mm untereinander zu verbinden sind (s. Anlage 5).

Wahlweise dürfen die Rahmenprofile mit Profilen aus Metallblech gemäß Abschnitt 2.1.2.2 bekleidet werden (s. Anlage 3).



Die vertikalen Holmprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchlaufen.

4.2.1.2 Die Glashalteleisten aus Holz nach Abschnitt 2.1.2.3 sind mit Schrauben in Abständen ≤ 200 mm auf den Rahmenprofilen zu befestigen (s. Anlage 2).

4.2.2 Bestimmungen für den Scheibeneinbau

4.2.2.1 Die Scheiben sind auf je zwei 10 mm hohe Klötzchen aus "PROMATECT-H" oder "FIPRO Typ A2" abzusetzen. In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind Dichtungstreifen und ggf. eine Silikondichtungsmasse nach Abschnitt 2.1.3 einzulegen bzw. zu verwenden.

Der Glaseinstand der Scheiben im Rahmen muss längs aller Ränder $10 \text{ mm} \pm 1 \text{ mm}$ betragen.

4.2.2.2 Werden gemäß Abschnitt 1.2.6 in einzelnen Teilflächen der Brandschutzverglasung (z. B. im Brüstungs- oder Zwischendeckenbereich) Ausfüllungen an Stelle von Scheiben angeordnet, sind hierfür mindestens 25 mm dicke Ausfüllungen nach Abschnitt 2.1.5 zu verwenden. Der Einbau der Ausfüllungen ist gemäß Anlage 4 auszuführen.

4.3 Bestimmungen für den Einbau der Brandschutzverglasung in Massivwände

4.3.1 Der Rahmen der Brandschutzverglasung ist unter Verwendung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dübeln mit Stahlschrauben in Abständen ≤ 900 mm mit den angrenzenden Laibungen der Massivbauteile unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 zu verbinden; wahlweise darf der Rahmen auch unter Verwendung von Dübellaschen, Ankern oder Winkeln befestigt werden (s. Anlagen 7 und 8).

Bei Einbau der Brandschutzverglasung in Wände aus Porenbeton-Wandbauplatten ist darauf zu achten, dass die Vergussnuten an den Plattenlängsseiten ebenfalls mit einem Mörtel der Mörtelgruppe III ausgefüllt werden.

4.3.2 Alle Fugen zwischen dem Rahmen und den Laibungen der angrenzenden Bauteile müssen umlaufend und vollständig mit mindestens schwerentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B1)¹² Baustoffen verschlossen werden. Wahlweise dürfen die Fugen mit mindestens normalentflammbar (Baustoffklasse DIN 4102-B2)¹² Baustoffen zusätzlich abgedeckt bzw. versiegelt werden.

4.4 Übereinstimmungsbestätigung

Der Unternehmer, der die Brandschutzverglasung (Zulassungsgegenstand) fertig stellt, muss für jedes Bauvorhaben eine Übereinstimmungsbestätigung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Brandschutzverglasung und die hierfür verwendeten Bauprodukte (z. B. Rahmenteile, Scheiben) den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen (ein Muster für diese Übereinstimmungsbestätigung s. Anlage 10). Diese Erklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

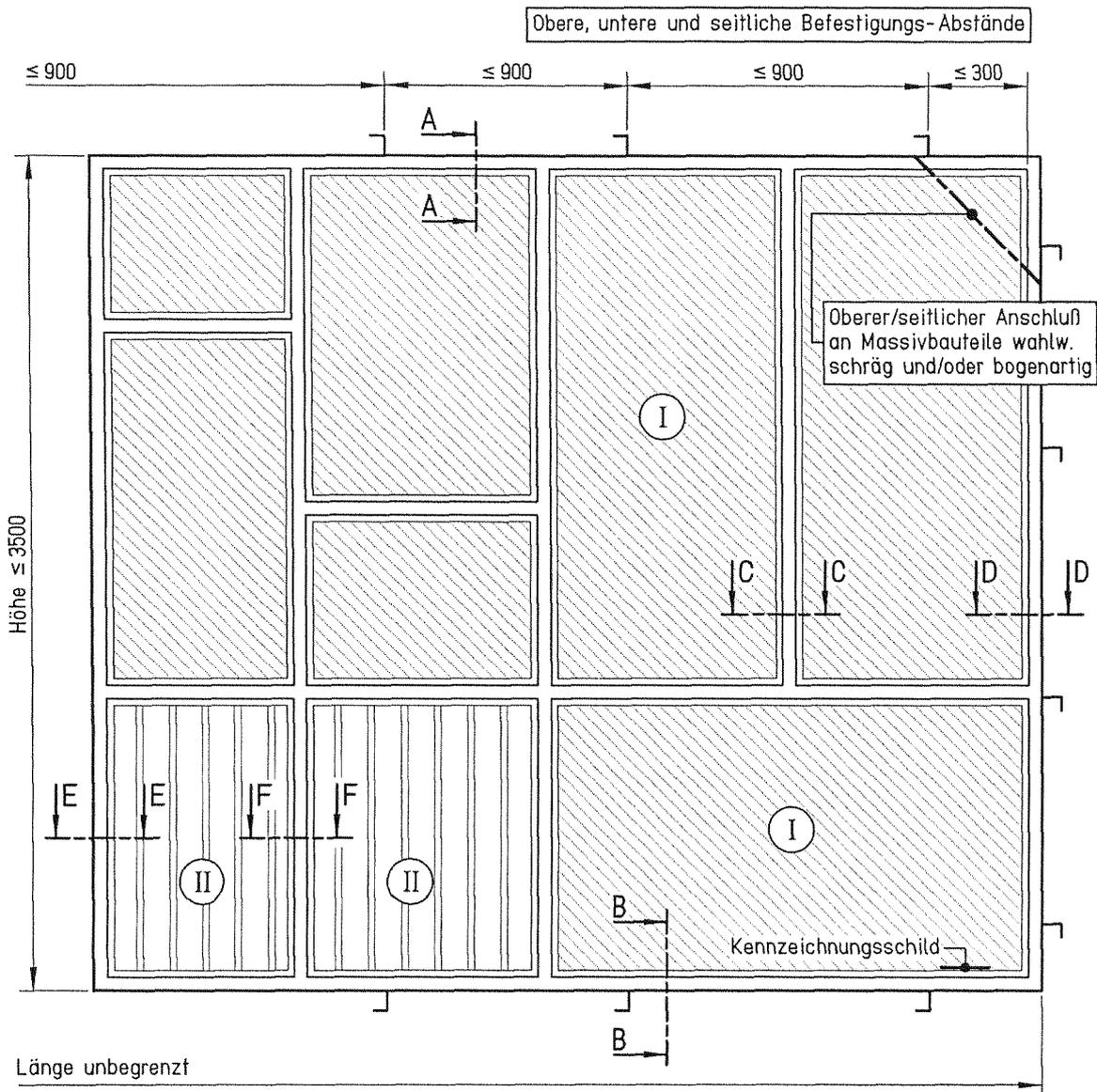
5 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen. Der Einbau muss so vorgenommen werden, dass die Halterung der Scheiben im Rahmen wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgt.

Bolze

Beglaubigt





- Ⓘ "PYROSWISS" - Scheibe, Dicke ≥ 6 mm, mit den max. zulässigen Abmessungen 1220 mm x 1820 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet
- Ⓜ Wahlweise in einzelnen Teilflächen der Brandschutz-Verglasung Einbau von Füllungsplatten nach Anlage 4, maximal Abmessung der Innen-Teilflächen 1240 mm x 1840 mm, wahlweise im Hoch- oder Querformat angeordnet



▫ Schnitt-Darstellung nach Anlage 2 bis 4, 7 und 8

Maße in mm

Brandschutzverglasung "neufom - Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Übersicht (Ausführungsbeispiel) -

Anlage 1

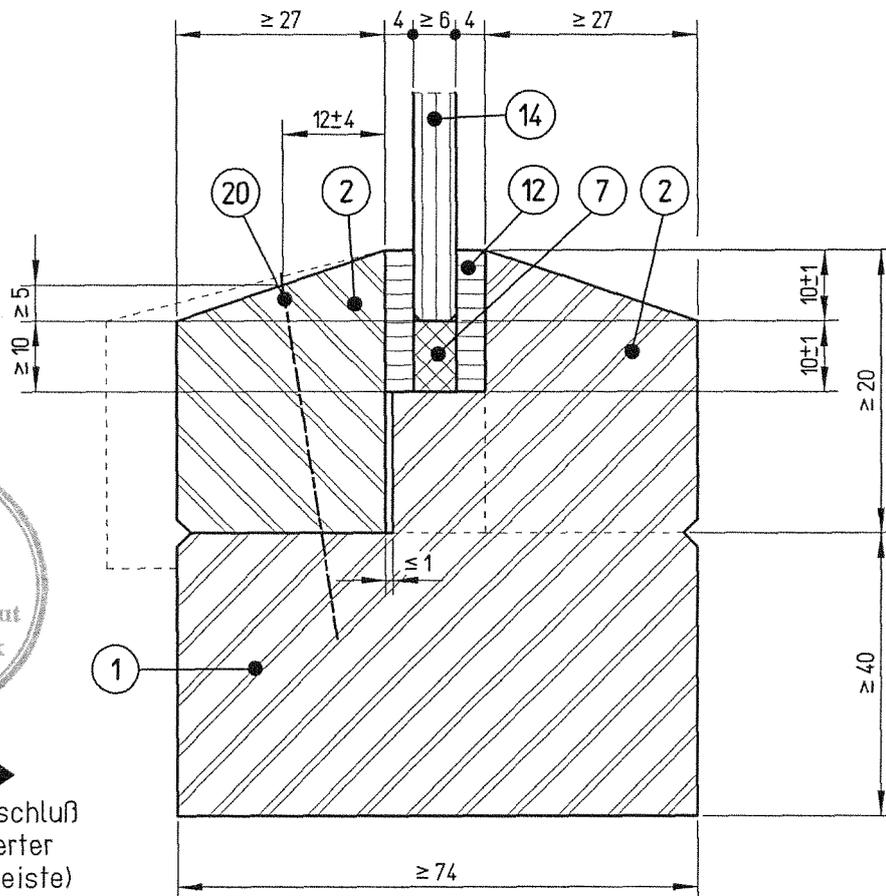
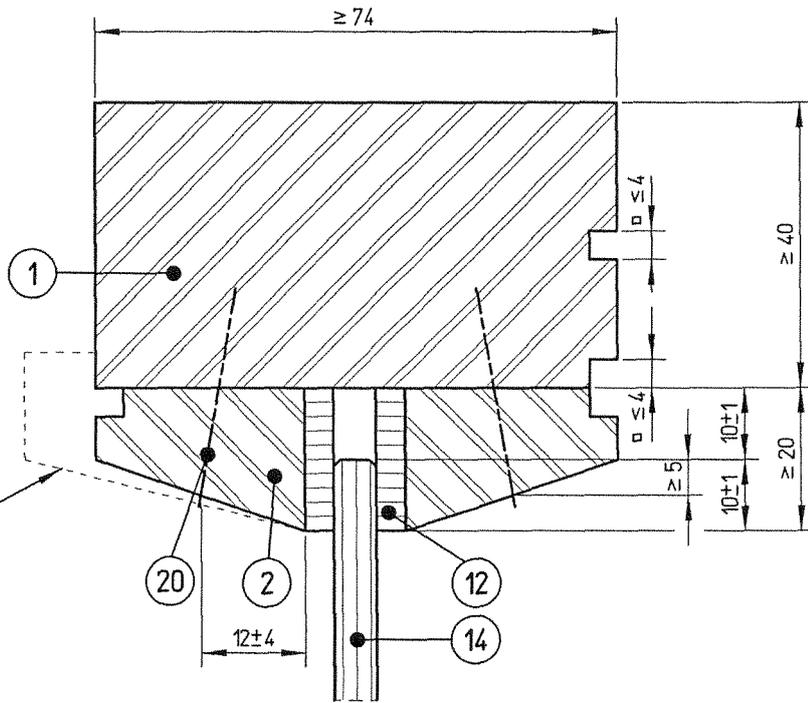
zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006

wahlweise holmbündige oder holmüberstehende Halte-/Abdeckleiste (Leisten-Detail nach Anlage 3)

Schnitt A - A: ▶
Beispiel, oberer Anschluß



Schnitt B - B: ▶
Beispiel, unterer Anschluß
(mit 1-seitig integrierter
Glasscheiben-Halteleiste)

□ Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

Maße in mm

**Brandschutzverglasung "neufom - Typ NVG 301"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

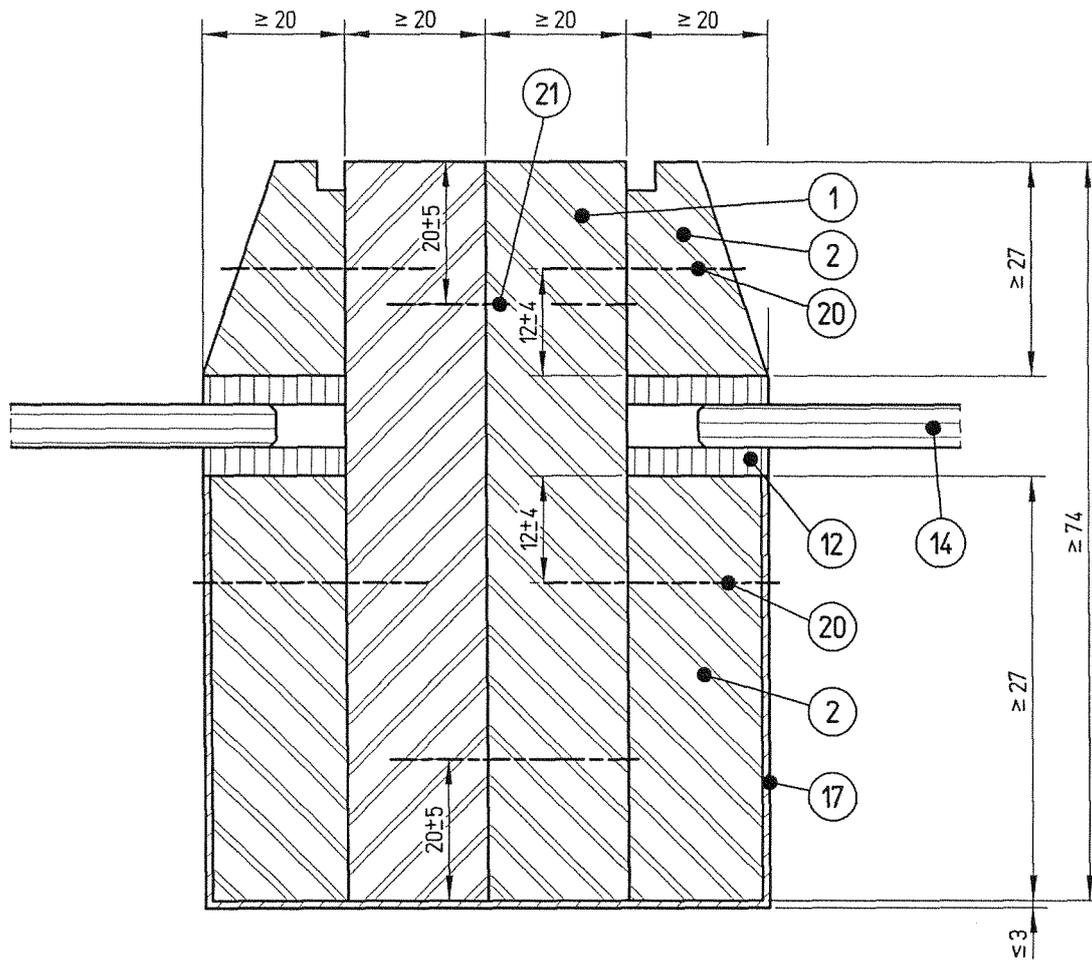
- Vertikal-Schnitt A - A und B - B -

Anlage 2

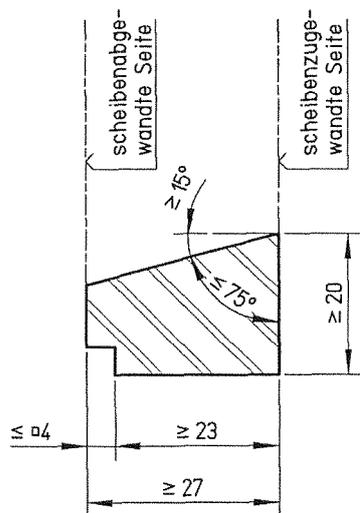
zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006



▲ Schnitt C - C: Beispiel, mit Angaben von 2-teiliger Holmverschraubung und asymmetrischer Scheiben-Anordnung



◀ Detail: Mindest-Querschnitt der Glasscheiben-Halte-/Abdeckleiste (Pos. 2)

▫ Bei voller Abdeckung der Glasscheiben-Halte-/Abdeckleiste mit Pos. 17 wahlweise Pos. 2 ohne obere Ansträgung



▫ Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

Maße in mm

Brandschutzverglasung "neufom - Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

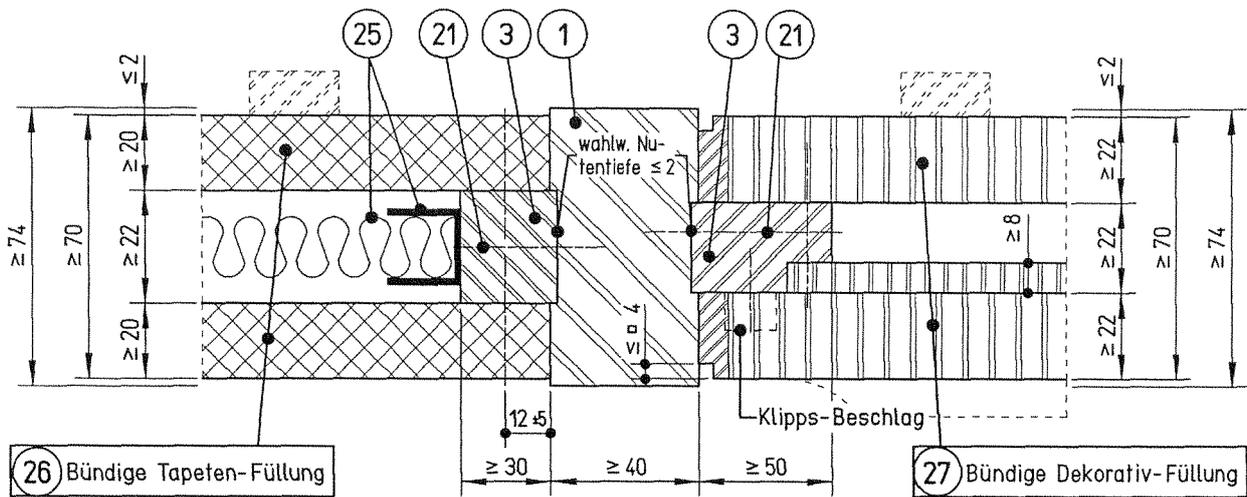
- Horizontal-Schnitt C - C -
- Detail der Halte-/Abdeckleiste für Scheiben-Einfassung -

Anlage 3

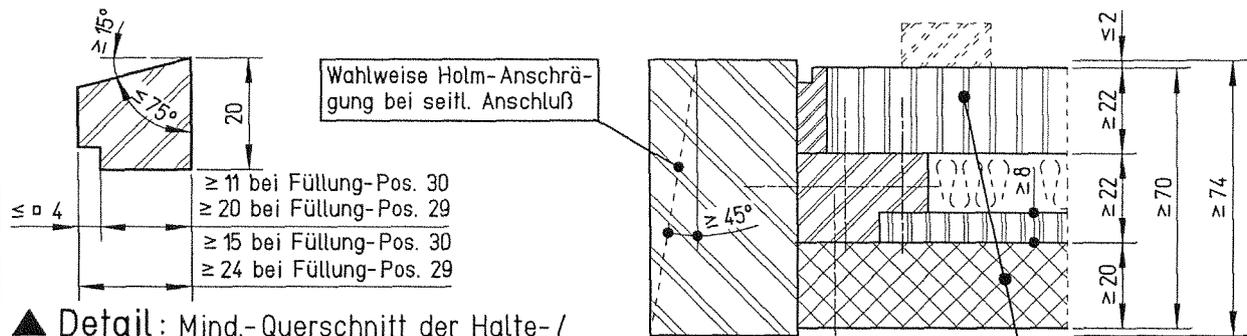
zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006



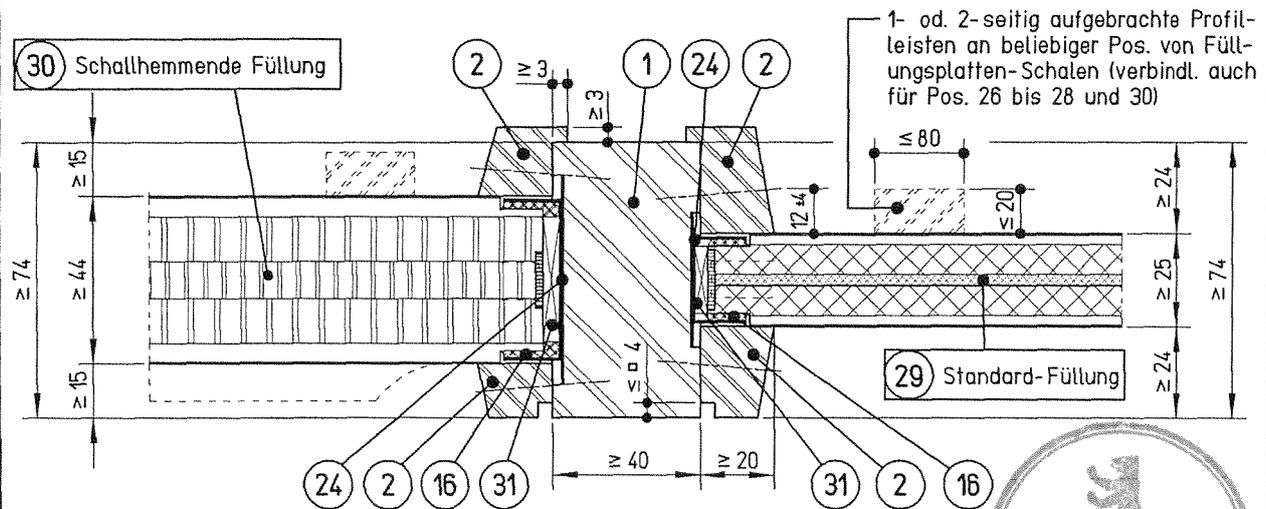
▲ Schnitt F-F: Beispiele mit wahlw. mehrschaligem Füllungsplatten-Einbau



▲ Detail: Mind.-Querschnitt der Halte-/Abdeckleiste (Pos. 2) bei 1-schaligen Füllungsplatten

▫ Leisten-Sichtflächen wahlweise mit Pos. 17 bekleidet (siehe hierzu Darstellung nach Anlage 3)

▲ Schnitt E-E: Beispiel mit wahlw. mehrschaligen Füllungsplatten-Einbau



▲ Schnitt F-F: Beispiele mit wahlw. 1-schaligen Füllungsplatten-Einbau

▫ Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

Brandschutzverglasung "neufom - Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

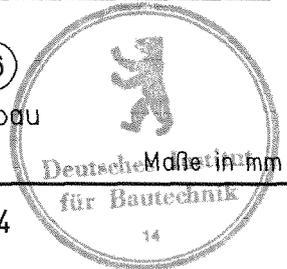
- Horizontal-Schnitt E - E und F - F (wahlw. Ausfächung/Ausfüllung von Verglasungs-Teilflächen mit Füllungsplatten) -

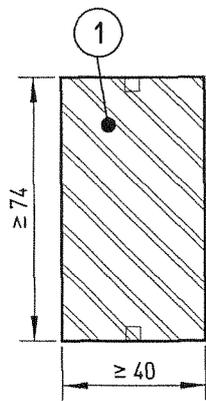
Anlage 4

zur Zulassung

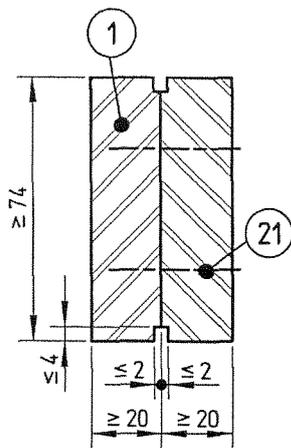
Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006

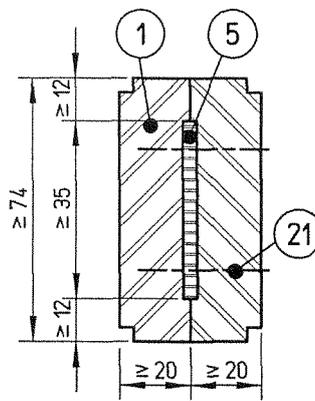




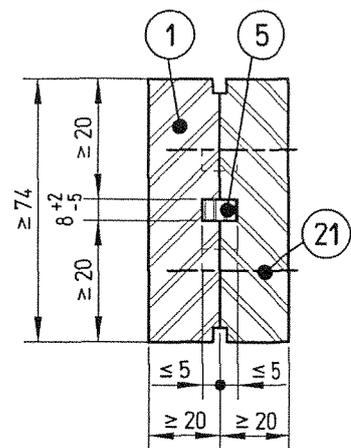
▲ 1-teiliger Holm



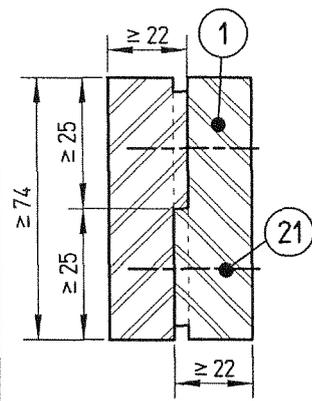
▲ 2-teiliger Holm mit Stumpf-Verbindung



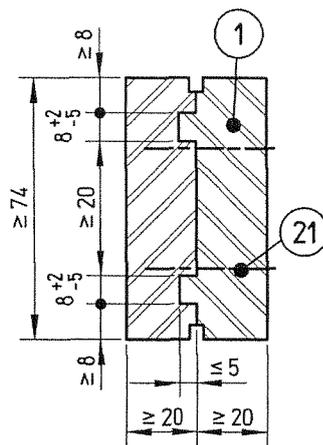
▲ 2-teiliger Holm mit Flachfeder-Verbindung



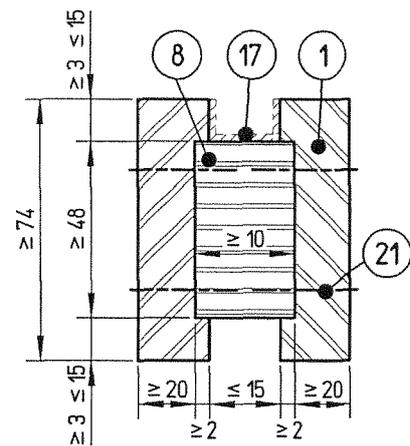
▲ 2-teiliger Holm mit Querfeder-Verbindung



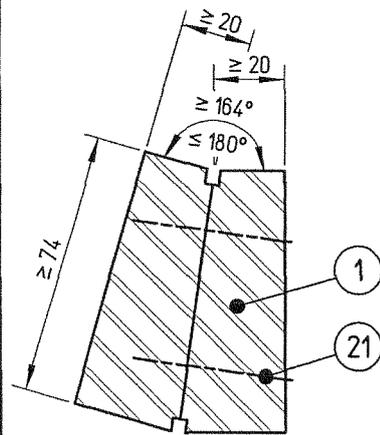
▲ 2-teiliger Holm mit Falz-Verbindung



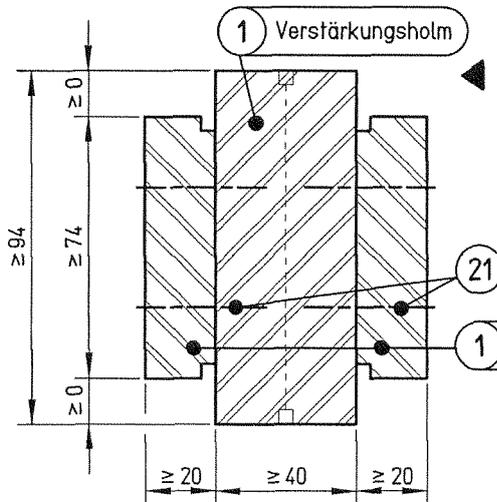
▲ 2-teiliger Holm mit Zapfen-Verbindung



▲ 2-teiliger Holm mit zwischengesetztem Abstandshalte-Holm



▲ 2-teiliger Holm mit Stoß-Anschrägung



▲ Verstärkungsholm (wahlw. 2-teilig, mit Verbindung wie bei 2-teiligen Holmen) mit benachbarten 2-tlg. Holmen

1 1/2-Verglasungsholm

Hinweise:
- Holm-Verschraubung siehe Anlage 3

□ Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

Brandschutzverglasung "neufom" - Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

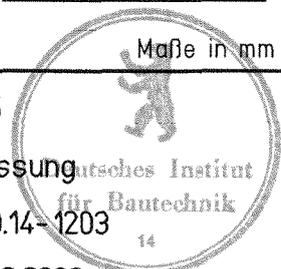
- Holm-Varianten (z.B. mehrteilige Holm-Verbindungen) -

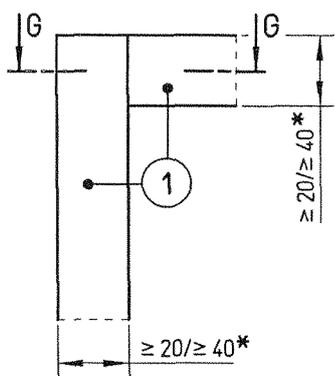
Anlage 5

zur Zulassung

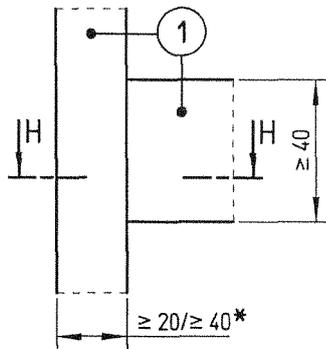
Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006

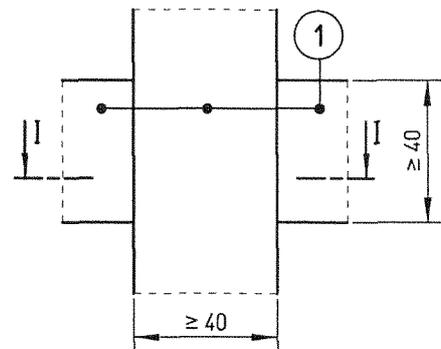




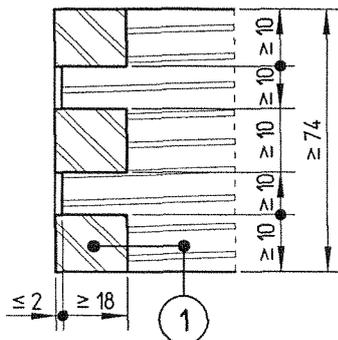
▲ Ansicht:
Eck - Verbindung



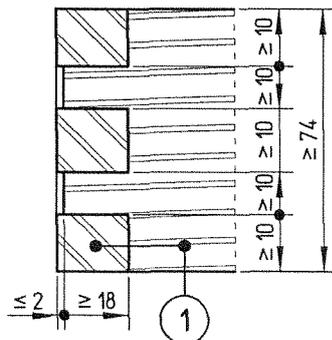
▲ Ansicht:
T - Verbindung



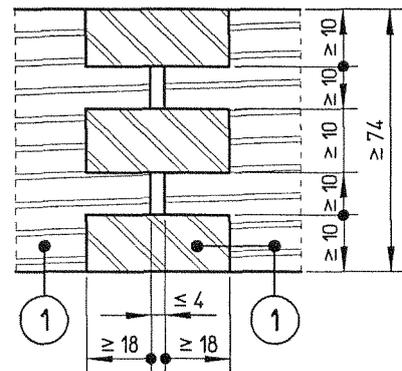
▲ Ansicht:
Kreuz - Verbindung



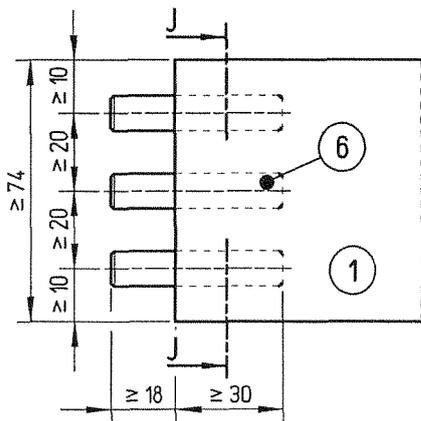
▲ Schnitt G - G:
Eck - Verbindung
mit Schlitz und
Zapfen



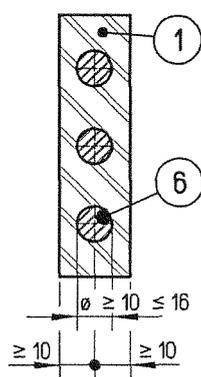
▲ Schnitt H - H:
T - Verbindung
mit Schlitz und
Zapfen



▲ Schnitt I - I:
Kreuz - Verbindung
mit Schlitz und
Zapfen



▲ Verbindungs-Variante
mit Holz-Dübel, wahlweise
Eck-/T- und Kreuz-Verbindung



▲ Schnitt J - J

Hinweise/Symbol-Erläuterung:

- Stoß-Verbindungen wahlw. mit Schlitz und Zapfen oder mit Holz-Dübel
- Stoßverbindungen mit PVAC-Verleimung
- * Holm-Dimension ≥ 20 bei 2-teiligen Holm-querschnitt bzw. ≥ 40 bei 1-teiligen Holm-querschnitt (siehe hierzu Anlage 5)



□ Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

Maße in mm

**Brandschutzverglasung 'neufom - Typ NVG 301'
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

- Stoß-/Rahmen-Verbindungen vertikaler u. horizontaler Holme -

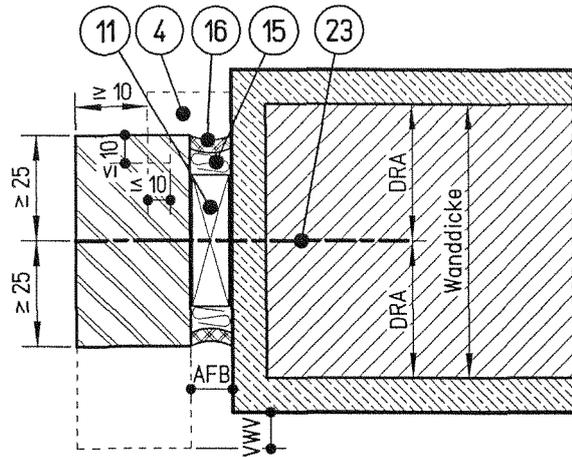
Anlage 6

zur Zulassung

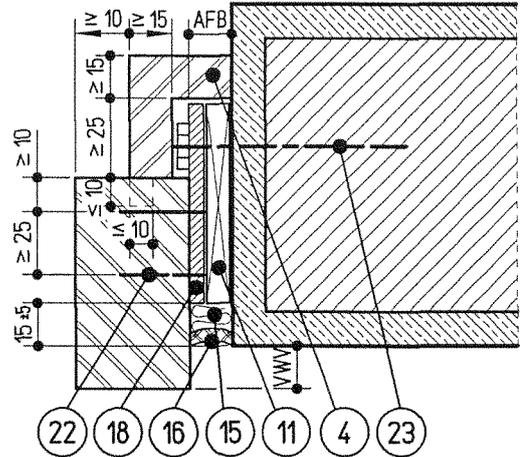
Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006

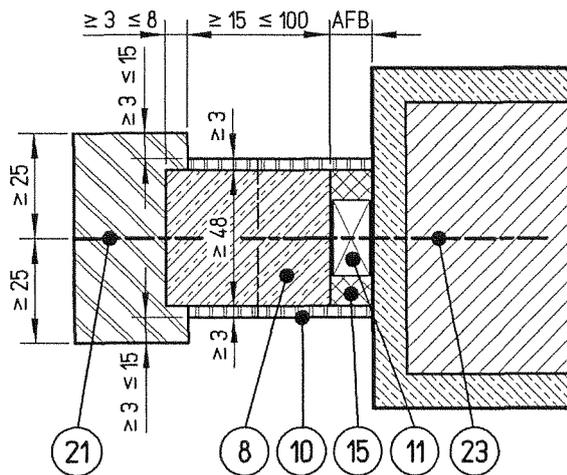
ZU-1 NVG-301 06.A-20.02.2006



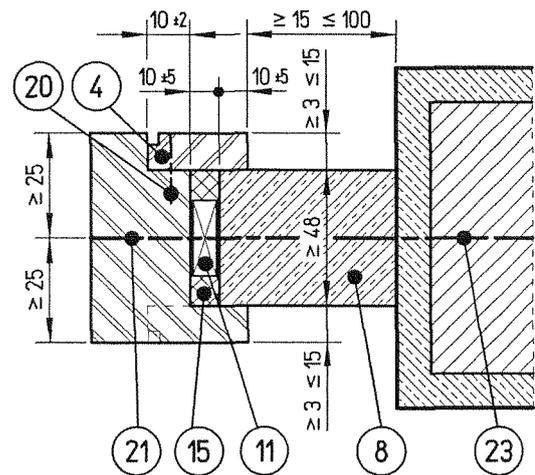
▲ Anschluß-Variante 1



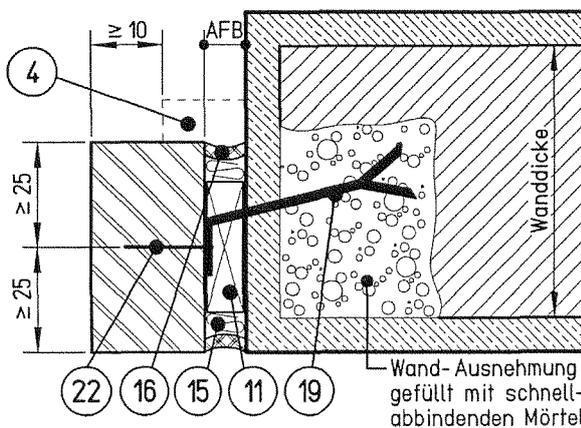
▲ Anschluß-Variante 2



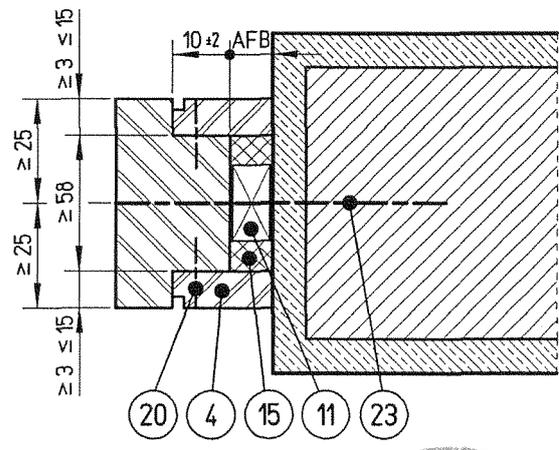
▲ Anschluß-Variante 3



▲ Anschluß-Variante 4



▲ Anschluß-Variante 5



▲ Anschluß-Variante 6

- s. Abkürzungs-Erläuterungen u./od. Ausführungs-Hinweise n. Anlage 8
- Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

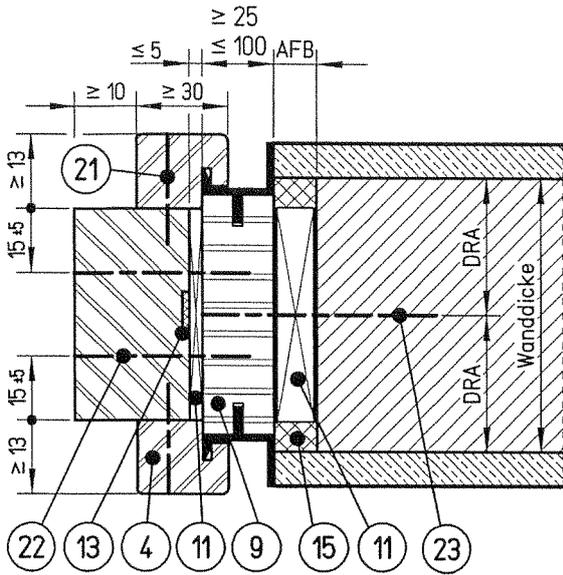
**Brandschutzverglasung "neufom -Typ NVG 301"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13**

- Seitliche Anschluß-Varianten im Schnitt D-D an Wände/Bauteile aus Mauerwerk, Beton/Stahlbeton oder Porenbeton (Anschluß-Variante 1 bis Anschluß-Variante 6) -

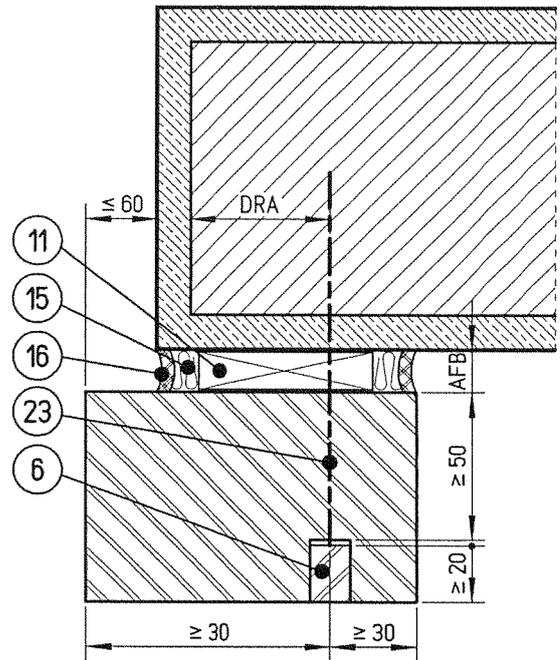
Anlage 7
zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-1203
vom 20.02.2006

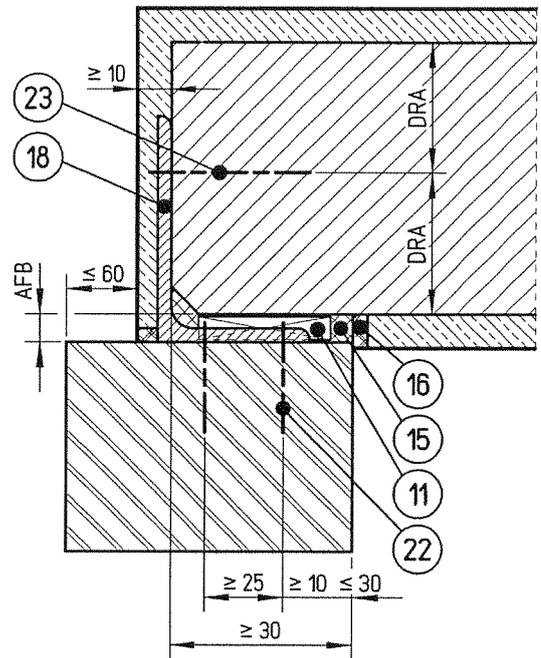




▲ Anschluß-Variante 7



▲ Anschluß-Variante 8



▲ Anschluß-Variante 9

Hinweise (inkl. Abkürzungs-Erläuterungen):

- Wanddicke (ohne Putz-Auftrag etc.) gemäß Zulassungs-Abschnitt 1.2.3

- Anschluß-Varianten 1 bis 4 und 6 bis 9 in sinngemäßer Ausführung bei unteren/oberen Anschlüssen sowie bei seitlichen Anschlüssen an Mauerwerks-Pfeiler nach DIN 1053-1 (Querschnitt mind. 240/240) od. Betonstützen nach DIN 1045 (Querschnitt mind. 120/120)

AFB = Anschlußfugen-Breite (z.B. vermaßt nach Anschluß-Variante 1 bis 3 u. 5 bis 9) $\geq 2 \leq 30$

DRA = Dübel-Randabstand (z.B. vermaßt nach Anschluß-Variante 1 u. 7 bis 9) bei Mauerwerks- und Betonwänden/-Bauteilen ≥ 50 sowie bei Porenbetonwänden ≥ 100

VWV = Verglasungs-Wandvorsprung (z.B. vermaßt nach Anschluß-Variante 1 und 2) ≤ 25 bei statischen Mindestholmquerschnitt

□ Erläuterungen der Material-Positionen nach Anlage 9

Brandschutzverglasung "heuforn – Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Seitliche Anschluß-Varianten im Schnitt D-D an Wände/Bauteile aus Mauerwerk, Beton/Stahlbeton oder Porenbeton (Anschluß-Variante 7 bis Anschluß-Variante 9) -

Anlage 8

zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006

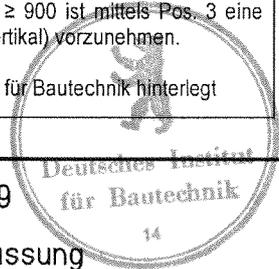


- 1 Verglasungsholm ¹⁾ aus Laub- oder Nadelholz (wahlw. in lamellierter Ausführung), Rohdichte $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, Mind.-Holmquerschnitt mit max. 2 Nuten je Holmseite
- 2 Glasscheiben- und Füllungsplatten-Halte-/Abdeckleiste ¹⁾ (wahlw. im Holm integriert) aus Laub- od. Nadelholz, Rohdichte $\geq 600 \text{ kg/m}^3$ (siehe Erläuterung unter Pos. 7)
- 3 Innere Füllungsplatten-Halteleiste aus Laub- od. Nadelholz, Rohd. $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, wahlw. ≤ 2 in Holm eingenetet
- 4 Abdeck-Profil ¹⁾ aus Laub-/Nadelholz, Rohd. $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, od. Plattenwerkstoffe (Baustoffkl. $\geq \text{B2}$), Rohd. $\geq 600 \text{ kg/m}^3$, Dicke: ≥ 13 , Form wählbar, zur Pos. 1 punktiert befestigt
- 5 Verb.-Feder aus Laub-/Nadelholz (Rohd. $\geq 410 \text{ kg/m}^3$), oder Holzwerkstoff (Baustoffkl. B2, Rohd. $\geq 600 \text{ kg/m}^3$)
- 6 Holz-Dübel aus Laub- od. Nadelholz, Rohd. $\geq 410 \text{ kg/m}^3$, mit PVAC-Verleimung zu den Holmen
- 7 Scheiben-Klötzchen aus „PROMATECT-H“ oder „FIPRO-Typ A2“, Breite: ≥ 6 , Höhe: 10, Länge: ≥ 80
 - Bei Pos. 2 mit Leisten-Höhe > 20 ist der Falzraum umlaufend so mit Massivholz aufzufüttern, daß eine Falzraum-Höhe von 10 ± 1 gegeben ist
- 8 „FRCW-B1“-Furniersperrholz ¹⁾, Dicke: ≥ 48 , wahlw. bei Dicke: ≥ 74 im Aufbau wie Pos. 1
- 9 Holm-Unterkonstruktion aus „DURIPANEL B1“-Holzspanplatte, Dicke: ≥ 25
- 10 Hartfaserplatte ¹⁾ (Baustoffkl. B2), Rohd. $\geq 800 \text{ kg/m}^3$, Dicke: ≥ 3 (zur Pos. 8 gestiftelt und PVAC-verleimt)
- 11 Hinterklotzung im Befestigungsbereich mit Holz- oder Holzwerkstoff-Plättchen, Mind.-Abm.: 30×60
- 12 Dichtungsstreifen, $4 \times \geq 20$, Typ: „Kerafix-Blähpapier-Neu“ od. Typ: „ROKU-Strip L110 Dämmschichtbildner“
- 13 „PROMASEAL-PL“-Streifen $2,5 \times 16$ (Streifen in Pos. 1 eingeleimt und geklammert)
- 14 „PYROSWISS“-Scheibe, Dicke: ≥ 6 , Scheibe an der unteren Kante 2-fach mit Pos. 7 verklotzt
- 15 Umlaufende Anschlussfugen-Isolierung mit Mineralwolle (Baustoffklasse A, volle Fugen-Ausstopfung) oder bei 2-seitiger Fugen-Abdeckung mit Pos. 4 oder 10 mit 2-Komponenten PU-Montageschaum (Baustoffkl. B2, volle Fugen-Ausstopfung), wahlw. „rex Fugenschnur SG 300“ (Baustoffklasse A1, mindestens 1-lagige Schnur-Reihe)
- 16 Umlaufende Fugen-Ausspritzung (z.B. im Bereich der beidseitigen Füllungsplatten-Fälzung für Pos. 24) u./od. Fugen-Ausspritzung (z.B. im Bereich von Anschlussfugen) mit Silikon-Dichtstoff (Baustoffklasse B2)
- 17 Wahlweise Profil aus Stahl-/Edelstahl- oder NE-Metallblech, Dicke: ≤ 1 , Form frei wählbar
- 18 Befestigungs-Winkel-/Lasche bzw. -Adapter, Dicke: ≥ 4 , Höhe: ≥ 80 aus Stahl/Stahlblech
- 19 Stahl-Spreizanker, Abmessung: $\geq 120/20 \times 4$ (Eingriff in Wand-Ausnehmung ≥ 100)
- 20 Spanplattenschraube, $\varnothing \geq 4,5 \times$ Länge (Eingriff im Holm ≥ 15), Befestigungsabstände: Vom Leisten-Ende: ≤ 50 und von Befestigung zu Befestigung ≤ 200
- 21 Spanplattenschraube, $\varnothing \geq 5 \times$ Länge (Eingriff im zu befestigenden Holm ≥ 15), Befestigungsabstände: Vom Holm-Ende: ≤ 100 und von Schraube zu Schraube ≤ 500
- 22 Spanplattenschraube, $\varnothing \geq 5 \times$ Länge, z.B. für Anker-/Laschen-/Winkel-Befestigung (Eingriff im Holm ≥ 30) oder für Holm-Befestigung an der Unterkonstruktion (Eingriff in der Unterkonstruktion ≥ 25)
- 23 Allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dübel, $\varnothing \geq 10$, Typ (Eignung für jeweiliges Bauteil) u. Mind.-Eingriff im Bauteil nach Dübelhersteller-Angabe
- 24 Stahlblech-Halteprofil (Material-Dicke: ≥ 1), mit Drahtstiften $\varnothing \geq 1,5 \times 25$ zum Holm befestigt, Profilstück-Abstand: Von der Holm-Innenecke: ≤ 120 und von Profil zu Profil: ≤ 800
- 25 Mineralfasermatte, Baustoffklasse A, Rohd. $\geq 30 \text{ kg/m}^3$, Dicke: ≥ 20 , wahlw. eingefaßt mit 4-seitig befestigten U-Stahlblechprofilstücken (je Holm-Kante mind. 2 Stück), Abstand/Teilung: Von Holm-Innenecke: ≤ 150 und von Profilstück zu Profilstück: ≤ 700
- 26 2-schalige Füllungsplatte ^{1) 2) 3)} aus mineralischem Platten-Material (Baustoffkl. A), Rohd. $\geq 800 \text{ kg/m}^3$, mit sichtbarer Verschraubung zur Pos. 3 in Abständen $\geq 50 \leq 300$
- 27 Mehrschalige Füllungsplatte ^{1) 2) 3)} mit äußeren Schalen aus mineralischem Platten-Material od. Holzspanplatte (Baustoffklasse A), Rohdichte $\geq 800 \text{ kg/m}^3$, sowie mit einer inneren Holzspanplatte, Baustoffkl. B2, Rohdichte $\geq 500 \text{ kg/m}^3$, mit verdeckter Verschraubung bzw. Klippung
- 28 Mehrschalige Füllungsplatte ^{1) 2) 3)}, sinngemäß Pos. 27, jedoch eine Außenschale wie Pos. 26
- 29 1-schalige Füllungsplatte ^{1) 3)}, Verbundaufbau aus mineralischen Platten-Lagen (Baustoffklasse A), Rohdichte $\geq 800 \text{ kg/m}^3$, und Platten-Lagen (Baustoffklasse $\geq \text{B2}$), Rohdichte $\geq 500 \text{ kg/m}^3$, mit in Kante umlaufend eingebrachtem Dämmschichtbildner-Streifen (Breite: ≥ 11)
- 30 1-schalige Füllungsplatte ^{1) 3)}, Verbundaufbau aus Holzwerkstoffen (Baustoffkl. $\geq \text{B2}$), Rohdichte $\geq 550 \text{ kg/m}^3$, mit in Kante umlaufend eingebrachtem Dämmschichtbildner-Streifen (Breite: ≥ 15)
- 31 Füllungs-Verklotzung, u. zwar 2-fach an unterer Füllungskante und 1-fach jew. an seitlicher Füllungskante mit Holz/ Holzwerkstoff-Plättchen, Mind.-Abmessung: 25×40

1) Wahlweise Oberflächen-Beschichtung mit: Furnier $\leq 2,0$ (wahlw. lackiert/gebeizt), Schichtpreßstoffplatten $\leq 1,5$ od. Lack

2) Bei Füllungsplatten-Dimension ≥ 900 ist mittels Pos. 3 eine Unterteilung (horizontal bzw. vertikal) vorzunehmen.

3) Aufbau beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt



Brandschutzverglasung "neuform – Typ NVG 301" der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13

- Positionsliste (Erläuterung der Material-Positions-Nr von Anlage 2 bis 8)

Anlage 9

zur Zulassung

Nr.: Z-19.14-1203

vom 20.02.2006

Übereinstimmungsbestätigung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die **Brandschutzverglasung(en)** (Zulassungsgegenstand) hergestellt hat:
-
-
-
-
- Baustelle bzw. Gebäude:
-
-
- Datum der Herstellung:
- Geforderte Feuerwiderstandsklasse der **Brandschutzverglasung(en)**:

Hiermit wird bestätigt, dass

- die **Brandschutzverglasung(en)** der Feuerwiderstandsklasse hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr.: Z-19.14- des Deutschen Instituts für Bautechnik vom (und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide vom) hergestellt und eingebaut wurde(n) und
- die für die Herstellung des Zulassungsgegenstands verwendeten Bauprodukte (z.B. Rahmen, Scheiben) den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen und erforderlich gekennzeichnet waren. Dies betrifft auch die Teile des Zulassungsgegenstandes, für die die Zulassung ggf. hinterlegte Festlegungen enthält.

.....
(Ort, Datum)



.....
(Firma/Unterschrift)

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

Brandschutzverglasung "*neufom*-Typ NVG 301"
der Feuerwiderstandsklasse G 30 nach DIN 4102-13
- Übereinstimmungsbestätigung -

Anlage 10
zur Zulassung
Nr. Z-19.14-1203
vom 20.02.2006